

BRANDENBURG-KREDIT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Allgemeine Bestimmungen (AB-EKN) - Vertragsverhältnis Kreditinstitut - Endkreditnehmer

Für Darlehen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) aus dem oben genannten Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Zweckgebundene Mittelverwendung, Beihilfe

- 1.1 Für diese Darlehen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Darlehenszusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut, mit dem er den Darlehensvertrag schließt ("**das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut**"), unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des finanzierten Vorhabens die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung konkreter Fördervoraussetzungen in banküblicher Form nachzuweisen.
- 1.3 In Abhängigkeit vom Sollzinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung der ILB-Darlehen eine staatliche Beihilfe an den Endkreditnehmer darstellen.

2 Abruf der Mittel, Bereitstellungszinsen

- 2.1 Der Endkreditnehmer darf das Darlehen bei dem Kreditinstitut, das ihn finanziert, abrufen, wenn die abzurufenden Mittel in angemessener Frist dem vereinbarten Verwendungszweck zugeführt werden können und die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.
- 2.2 Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- 2.3 Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, dem Endkreditnehmer für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Darlehenszusage genannten Termin an eine Bereitstellungsprovision zu berechnen.
- 2.4 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung des Darlehens ablehnen.

3 Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- 3.1 Wird ein von der ILB refinanziertes Darlehen ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der ILB den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Der Endkreditnehmer hat den Schaden dem Kreditinstitut, das ihn finanziert, den Schaden zu ersetzen, soweit er die Nichtabnahme zu verantworten hat.
- 3.2 Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut, das ihn finanziert, die Nichtabnahme gemäß Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Bestimmungen Endkreditnehmer ("**AB-EKN**") schriftlich zu erklären.

4 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung

- 4.1 Die Darlehen können grundsätzlich während der jeweils vereinbarten Sollzinsbindungsdauer nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Sofern das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Darlehensvaluta zustimmt, ist sie berechtigt, ihren Vorfälligkeitschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.
- 4.2 Auch im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 5 dieser AB-EKN ist das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut berechtigt, ihren Vorfälligkeitschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.
- 4.3 Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Sollzinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.

5 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

- 5.1 Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der vorgenanntem Kreditinstitut auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kredit durch unwahre Angaben erlangt oder die Darlehensvaluta zweckwidrig verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich weggefallen sind,
 - c) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 10 dieser AB-EKN eingelegt wird,
 - d) Zins- und Tilgungsbeträge länger als einen Monat rückständig sind,
 - e) der Endkreditnehmer eine sonstige darlehensvertragliche Verpflichtung verletzt hat oder
 - f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigen oder der Anteil der öffentlichen Finanzierung sich erhöht.
 - g) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- 5.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- 5.3 Im Falle einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

6 Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

Sofern dem Endkreditnehmer mit dem refinanzierten Darlehen eine rechtswidrige Beihilfe gewährt wurde, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Beihilfe auf Aufforderung des ihn finanzierenden Kreditinstituts hin unverzüglich an dieses zur Weiterleitung an die ILB zurückzuzahlen.

7 Besicherung

- 7.1 Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut tritt die aus der Gewährung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die ILB ab. Soweit für die wirksame Übertragung der Forderungen besondere Erklärungen und Handlungen erforderlich sind, wird der Endkreditnehmer diese auf Verlangen der ILB abgeben oder vornehmen.
- 7.2 Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist so lange zur Einziehung der an die ILB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die ILB den Widerruf der Einzugsermächtigung ihr gegenüber erklärt. Die ILB wird den Endkreditnehmer darüber informieren.
- 7.3 Das von der ILB refinanzierte Darlehen ist vom Endkreditnehmer nach bankmäßigen Grundsätzen zu besichern. Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist gegenüber der ILB verpflichtet, nicht-akzessorische Endkreditnehmersicherheiten der ILB auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Der Endkreditnehmer erklärt mit Unterzeichnung des Darlehensvertrages hierzu sein Einverständnis.
- 7.4 Mit der Unterzeichnung des Darlehensvertrages verzichtet der Endkreditnehmer darauf, nach Widerruf der Einzugsermächtigung gemäß Ziffer 7.2 dieser AB-EKN bekannte oder unbekannt zurückbehaltene Rechte aus seinem Vertragsverhältnis mit dem ihn finanzierenden Kreditinstitut gegenüber der ILB geltend zu machen.

8 Prüfungsrechte, Informationspflichten

- 8.1 Die ILB und/oder die Landwirtschaftliche Rentenbank, soweit das Darlehen über diese refinanziert ist, ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziffer 1 dieser AB-EKN vor Ort zu prüfen. Die ILB kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die ILB wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- 8.2 Der Endkreditnehmer wird das ihn finanzierende Kreditinstitut über alle wesentlichen Vorkommnisse, die Einfluss auf das finanzierte Vorhaben oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens haben können, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten, unverzüglich informieren. Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, die Informationen an die ILB weiterzugeben.
- 8.3 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die ILB berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.

9 Auskunfterteilung

- 9.1 Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, der ILB und/oder der Landwirtschaftliche Rentenbank (LR), soweit das Darlehen über diese refinanziert ist, oder einem von der ILB beauftragten Dritten die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Förderkredits zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Kreditunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Sofern sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass weitere Informationen des Endkreditnehmers erforderlich sind, wird dieser entsprechend Auskunft erteilen. Die ILB wird im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.
- 9.2 Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut, die ILB und die LR, soweit das Darlehen über diese refinanziert ist, sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und

Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderkredits sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.

- 9.3 Der Endkreditnehmer befreit das ihn finanzierende Kreditinstitut, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut und die ILB und die LR, soweit das Darlehen über diese refinanziert ist, zum Zweck der Informationsweitergabe nach Ziffer 9 Abs. 1 und 2 dieser AB-EKN vom Bankgeheimnis.

10 Datenschutz

Die ILB hat den staatlichen Auftrag, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Umwelt- und Naturschutz zu fördern (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Investitionsbank des Landes Brandenburg). Sie führt im öffentlichen Interesse Fördermaßnahmen, insbesondere mittels Finanzierungen durch. Für die Erfüllung dieses Auftrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten, beispielsweise zu Endkreditnehmern, Gesamtschuldnern, Bürgen und Bankverbindungen elektronisch zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 5 BbgDSG).

Die ILB ist daher berechtigt, für die Darlehensbearbeitung notwendigen Daten, auch personenbezogene, elektronisch zu verarbeiten.

Jede insoweit betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Widerspricht die betroffene Person, wird die ILB die betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Betroffenenrechte informieren die „Datenschutzinformationen“ der ILB (siehe www.ilb.de/datenschutz)

11 Abgrenzung der Geltung

Diese AB-EKN gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts, das den Endkreditnehmer finanziert, vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des den Endkreditnehmer finanzierenden Kreditinstituts gelten subsidiär, d. h., soweit diese AB-EKN zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

Potsdam, 1. September 2024